wir & hier
Amtsblatt der Stadt Wilsdruff

WILSDRUFF
Wirtschaft · Wohnen · Wohlfühlen

Ausgabe 20/2020 • 01. Oktober 2020

Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf/Blankenstein, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach/Birkenhain, Mohorn/Grund, Oberhermsdorf

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Einweihung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Haus 2 in Wilsdruff

Das Gebäude Landbergweg 14 in Wilsdruff könnte Geschichten erzählen …
Es wurde über viele Jahre als Außenstelle des Kreiskrankenhauses Freital genutzt, war Versammlungsraum, bot Wohnraum und war Sitz des Wilsdruffer Pflegevereins.

Zu Beginn der 2020er Jahre wurde interimsweise und vorübergehend eine Kindergartengruppe im Objekt untergebracht. Und da bekanntlich nichts länger hält, als ein Provisorium und in der Stadt Wilsdruff Kitaplätze benötigt wurden, zogen weitere Kindergartenkinder in den Altbau, der schon bald mit einem Neubau erweitert wurde. Nachdem in den letzten Jahren keine der im Objekt befindlichen Wohnungen mehr vermietet war, wurde der Gedanke geboren, Kindern auch in den oberen Etagen ein neues Domizil zu errichten, im 1. OG Gruppenzimmer zu schaffen und den Schülern des Musikschulvereins im Dachgeschoss Unterrichtsräume auszubauen.

Bereits im Jahr 2017 wurde begonnen, diese Ideen umzusetzen und das Gebäude erhielt eine separate Rettungstreppe, die zugleich Zugang zu den Räumen der Musikschule ist. In den letzten Monaten wurde nunmehr das Projekt insgesamt umgesetzt und in den letzten Wochen war es geschafft.

Fortsetzung auf Seite 2

www.wilsdruff.de

Stadtverwaltung Wilsdruff

Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff,
www.wilsdruff.de, post@svwilsdruff.de

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	nach Terminvereinbarung
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Wilsdruff

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
	14:00 bis 16:00 Uhr
	(16:00 bis 18:00 Uhr
	nach Terminvereinbarung)
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	nach Terminvereinbarung
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
	14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Kesselsdorf

Steinbacher Weg 9, 01723 Kesselsdorf
Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Vorwahl 035204

Telefon:	463-0
Telefax:	463-600
Sekretariat Bürgermeister	463-111
Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung	
Sekretariat Beigeordneter	463-112
Hauptamt	463-100
Bürgerbüro Wilsdruff/Kesselsdorf	463-120
Standesamt	463-130
Vollzugsdienst/Ordnungsangelegenheiten	0172 3693900
Kämmerei/Kasse	463-200
Grund- und Gewerbesteuer	463-206
Bauamt	463-300
Straßenbeleuchtung/Winterdienst	463-322
Liegenschaften/Immobilien	463-314
Wohnungswesen	463-323
Bauhof	791540

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Fortsetzung von Seite 1. Alle Leistungen sind erbracht und die Räume konnten ihrer Nutzung übergeben werden. Aus diesem Anlass hatte Bürgermeister Ralf Rother am 10. September 2020 zu einer kleinen Einweihungsfeier eingeladen, die mit kleinen Beiträgen der Kindergartenkinder umrahmt wurde.

Der Einladung waren Vertreter beteiligter Baufirmen, des Planungsbüros, Stadträte und Vertreter des Musikschul- und Kindergartenvereins sowie des Jugendamtes des Landratsamtes gefolgt.

Bürgermeister Ralf Rother bedankte sich bei allen Handwerkern, die unter der Bauleitung des Planungsbüros Nasr aus Klipphausen (bei seiner 35. Kita-Maßnahme) hervorragende Arbeit geleistet haben. Sein Dank gilt aber auch und ganz besonders den Mitarbeitern und Eltern, die in den letzten Monaten trotz Corona-Einschränkungen den Betrieb auch während der Bauzeit ermöglicht haben und viel Verständnis für verschiedene Einschränkungen aufbrachten.

Diesem Dank konnte sich die Vorsitzende des Kindergartenvereins Wilsdruff e. V., Karla Horn, nur anschließen. Sie hob die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der Kita-Leiterin Cathleen Reichenbach, dem Planer Herrn Nasr, Patrick Goldschmidt von der Stadtverwaltung und Oliver Gäbisch vom Kindergartenverein hervor, die mit ihren kreativen und innovativen Ideen wesentlich zum gelungenen Ergebnis beigetragen haben. Die gute Arbeit der Stadt Wilsdruff, hinsichtlich der Bedarfsplanung und -umsetzung im Bereich der Kitaplätze, wurde auch von der Vertreterin des Landratsamtes, Frau Wiedemann, in ihrem Grußwort betont.

Im 1. OG entstanden zwei helle Gruppenräume mit zugehörigem Sanitärraum und Garderobenbereich sowie ein Therapie- bzw. Mehrzweckraum. Im Erdgeschoss konnten die Mitarbeiter ihr Personalzimmer einrichten, während im Dachgeschoss die Leiterin der Kita ihr neues Domizil beziehen konnte. Zudem erhielt der Musikschulverein Wilsdruff e. V. ebenfalls im Dachgeschoss ein Büro für die Musikschulleiterin sowie zwei große helle und gut schallgeschützte Räumlichkeiten. Ebenfalls Betrieb genommen werden konnte der zweite Rettungsweg. Zuletzt wurde die Fassade und das Dach saniert sowie neue Fenster montiert. Ein Speiseaufzug und eine Ausgabeküche wurden im 1. OG eingebaut.

Nach der Schlüsselübergabe durch den Planer Herrn Nasr an Frau Reichenbach und Frau Edelmann konnten sich die anwesenden Gäste, immer unter Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes, im Haus umsehen.

Nunmehr können am Standort insgesamt 120 Kinder ab 3 Jahren liebevoll betreut werden. Davon dürfen auch drei Plätze von Integrationskindern in Anspruch genommen werden. Insgesamt wurden Ausgaben in Höhe von 1,35 Mio Euro realisiert. In das Vorhaben flossen Fördermittel des Freistaates Sachsen in Höhe von rund 800.000 Euro aus unterschiedlichen Förderprogrammen.

Tag der offenen Tür am 10. Oktober 2020
von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

1. Wilsdruffer Motorradausfahrt

Am Sonntag, 13. September 2020, pünktlich 09:00 Uhr, war es endlich soweit. Bei bestem Wetter starteten wir zur 1. Wilsdruffer Motorradausfahrt vom Kleinbahnhof in unser schönes Erzgebirge und stärkten uns zum Mittagessen auf dem Schwartenberg in Neuhausen. Unsere zwei Gruppen fuhren mit 19 Motorrädern und 8 Sozia. Vom Oltimer einer EMW, bis zu den neuesten Motorrädern, war alles dabei. Besondere Beachtung findet bitte unsere Altersstruktur der Fahrer, von Mitte 20 bis Anfang 80. Das sucht seines Gleichen! Danach ging es dann über den Erzgebirgskamm ins Müglitztal und weiter Richtung Heimat. An der Bäckerei und Konditorei in Bärenhecke konnten wir natürlich ohne Einkehr und einer weiteren Stärkung nicht vorbeifahren. Gegen 16:30 Uhr landeten wir vollzählig und ohne Unfall nach ca. 240 km wieder in Wilsdruff. Der Nachmittag klang dann im Kebap Haus Aydin bei ein oder auch zwei alkoholfreien Bieren und einer zünftigen Stärkung aus. Gern werden wir in Absprache mit allen Teilnehmern eine nächste Ausfahrt oder auch eine weitere Veranstaltung organisieren. Neue Teilnehmer sind jederzeit willkommen. Dank gilt allen Teilnehmern und Unterstützern.

Die Wilsdruffer Biker
i. V. Kerstin und Michael Normann

Einweihung und Tag der offenen Tür am Gymnasium Wilsdruff

Am **10. Oktober 2020** wird mit einer Festveranstaltung für geladene Gäste die Einweihung des Gymnasiums in Wilsdruff gewürdigt. **Für die interessierte Öffentlichkeit findet im Anschluss daran ein Nachmittag der offenen Tür statt. Von 13:00 bis 17:00 Uhr haben Sie Gelegenheit, das Schulgebäude im Rahmen eines geführten Rundganges zu besichtigen.** Die thematisch unterschiedlichen Führungen beginnen ab 13:00 Uhr im Abstand von zehn Minuten am Haupteingang des Gymnasiums und dauern jeweils etwa 30 Minuten. Bitte melden Sie sich bei entsprechendem Interesse über die Homepage der Schule, www.cms.sachsen.schule/gymwilsdruff, Telefon: 035204 463-420, 08:00 bis 12:00 Uhr, namentlich für eine der Führungen an. Dort finden Sie auch die Themen und konkreten Startzeiten der vorgesehenen Führungen. Für spontane Interessenten werden begrenzte Kapazitäten freigehalten. **Für das leibliche Wohl ist gesorgt.**

Bitte denken Sie daran, dass während der Führungen im gesamten Schulgebäude die Pflicht zum **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** besteht. Es gilt die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung. Bei der Einweihung des Gymnasiums Wilsdruff **werden Fotos aufgenommen,** die teilweise auf unserer Homepage, in unseren Social-Media-Kanälen und gegebenenfalls z. B. im Amtsblatt veröffentlicht werden. Sollten Sie dies nicht wünschen, informieren Sie bitte den Fotografen vor Ort.

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Unsere Straßennamen im Wandel der Zeit

Straßennamen in Grumbach

Die Adresszuordnung im Mittelalter und der frühen Neuzeit erfolgte auf den Dörfern durch die Namen der jeweiligen Besitzer von Hausgrundstücken. Bei Namensgleichheit kommen erste Zusätze hinzu, so z. B. der „Obere …“ und der „Untere …“, der „Teich-Simon“, der „auf dem Heydeberge“. Zudem war Grumbach als großes Dorf in die Ober- und Niedergemeinde unterschieden, was eine weitere Zuordnungsmöglichkeit ergab. Die wichtigste Straße die Grumbach quert, ist die sog. „Frankenstraße“, in etwa die heutige B 173. Sie verbindet den alten Siedlungsraum des Dresdner Elbtals mit den westlichen Siedlungsgebieten in Franken. Deren Verlauf änderte sich immer mal wieder, seit einem Ausbau im 15. Jahrhundert querte diese Straße im Bereich des Grumbacher Erbgerichtes und Gasthofes die Wilde Sau. Hier wurde auch das Grumbacher Geleit eingezogen. Man nannte diese Straße oft nur „Landstraße“, dann Poststraße, da ab 1697 die Postverbindung Dresden-Nürnberg eingerichtet wurde. Später nach der 1811/12 erfolgten Chaussierung kam der Name „Hofer Chaussee“ auf, da Hof im bayrischen Vogtland der westliche Endpunkt der Straße war. Eine Adresszuordnung über Straßennamen war aber nicht geläufig.

1729 wurde in Kursachsen eine General-Brandkasse eingeführt und diese 1784 zur Brandversicherungssozietät gewandelt. In diesem Zusammenhang wurden erste Brandkatasternummern eingeführt, um Hausgrundstücke genauer verzeichnen zu können. Diese richtete sich nach den Grundherrschaften, sodass es in Grumbach fünf Nummernkreise für den Wilsdruffer-, Niederreinsberger-, Oberreinsberger-, Limbacher- und den Pfarrdotal-Anteil gab. Eine einheitliche, den ganzen Ort umfassende Nummerierung wurde bei der Reform der Brandversicherung 1835 eingeführt. Dabei begann man, am rechten unteren Saubachufer zu zählen, lief das Dorf hinauf und am linken Bachufer wieder herunter. Jede Nummer wurde nur einmal vergeben. Diese Nummerierung wurde kontinuierlich erweitert und bei Grundstücksteilungen mit Buchstabenzusätzen versehen. Zunehmend wurde sie auch als postalische Anschrift genutzt und wandelte sich mit dem Verlust der Bedeutung für die Brandversicherung zur reinen „Hausnummer“.

Brief an „Herrn Gutsbesitzer Döhnert in Ober-Grumbach.“ von 1863

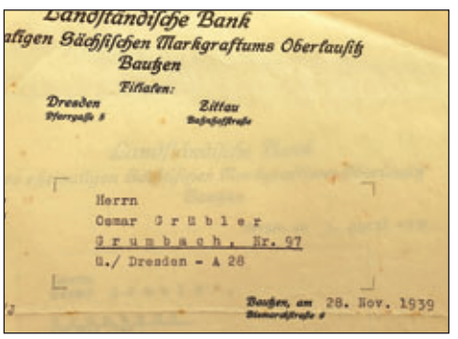
Landständische Bank
…ligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz
Bautzen
Filialen:
Dresden
Zittau

Herrn
Oskar Grübler
Grumbach, Nr. 97
b./ Dresden - A 28

Bautzen, am 28. Nov. 1939

Brief an eine Grumbacher Adresse von 1939

1959 wurden für Grumbach durchgängig amtliche Straßennamen mit straßenzugweiser Nummerierung der Hausgrundstücke eingeführt. Die Adresse wurde nun um den Straßennamen erweitert und die alte Nummerierung durch die neue ersetzt. Straßennamen entstanden schon vorher. Bestehende Ortsverbindungsstraßen oder Wege hatten in der Umgangssprache Benennungen nach den Nachbarorten zu den sie führten, ohne amtlich so bezeichnet oder gar beschildert gewesen zu sein. Manche waren auch zeitpolitisch beeinflusst. So wurde 1933 die neu angelegte Straße in der Siedung als „Adolf-Hitler-Straße“ bezeichnet und nach 1945 in „August-Bebel-Straße“ umbenannt.

Grumbach, Bez. Dresden
Blick von der Kesselsdorfer Straße

Postkarte aus den 1920er Jahren mit der Bezeichnung „Kesselsdorfer Straße“

Der zur Ortsstraße parallel führende Weg in Obergrumbach wird umgangssprachlich als „Gasse“ bezeichnet. Eine Bezeichnung, die sich auch in anderen sächsischen Dörfern findet und einen schmaleren Nebenweg kennzeichnet.

Am Oberen Bach - die „Gasse“

Der Grundsatz, die Straßen nach ihren Zielen zu bezeichnen, wurde auch bei der amtlichen Benennung in Grumbach konsequent umgesetzt und die Braunsdorfer, Herzogswalder, Kesselsdorfer, Limbacher, Pohrsdorfer, Tharandter und Wilsdruffer Straße eingeführt. Des Weiteren nutze man andere geografische Ziele oder örtliche Gegebenheiten als Benennungsgrundlage. Beispiele dafür sind, der „Landbergweg“, „An der Mühle“, „Mühlberg“, „Mühlweg“, „Am Wehr“, „Am Kalkofen“, „Gartenweg“ oder „Zum Mühlgraben“. Wobei auffällt, dass der Bezug zur Grumbacher Mühle sehr häufig gewählt wurde. Diese, heute als Gebäude noch vorhandene Mühle, ist die erste der Mühlen an der „Wilden Sau“. Nach der letzten Müller-Familie wird sie auch „Sparmann-Mühle“ genannt. Nachweisen lässt sich die Mühle bis ins 15. Jahrhundert, der Mühlenbetrieb und die Bä-

An der Mühle

Sparmann-Mühle mit Straßenschild und Ausschilderung Jakobsweg

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

ckerei sind seit ca. 40 Jahren eingestellt. Ein geschnitztes Hinweisschild, wies früher auf die Sparmann-Mühle hin, heute macht sie eine Fassadenbeschriftung kenntlich.

Bei neu angelegten Straßen war man pragmatisch oder zeitpolitisch pathetisch, wie die Namen „Neue Straße“ und „Friedensstraße“ in der Siedlung belegen.

Die Notwendigkeit, neue Straßennamen zu vergeben, entstand erst wieder nach 1995, als neue Wohngebiete erschlossen wurden. Hier hat man an lokale Gegebenheiten oder historische Bezüge angeknüpft „Begersweg“ und „Petermannsweg“ erinnern an die Namen der Besitzer der beiden Bauernhöfe, die auf dem Gelände des Wohngebietes „Am Mühlbach“ standen. Ebenfalls erinnert die „Kastanienstraße“ an eine große Kastanie an Petermanns Hof. Das Wohngebiet „Am Bahnhof“ nimmt den Bezug zur 1970 eingestellten Schmalspurbahn Potschappel-Wilsdruff mit dem Bahnhof Grumbach auf („Bahnhofsring“, „Weißdornstraße“, „Am Pfiff“, „Bahnhofsweg“). 2014 ergänzt, durch die als Erschließungsstraße im Gewerbebereich angelegte Straße „Am Gleis“, die parallel zum ehemaligen Bahngleis verläuft. „Zum Teich“ erinnert an die sehr alte Bezeichnung des „Teich-Simon“, dem der benachbarte große Bauernhof Tharandter Straße 25 im frühen 17. Jahrhundert gehörte, der über mehrere Teiche verfügte, von denen auch noch einer erhalten ist.

Straßen nach Personen zu benennen, wurde neben der eher politisch motivierten „August-Bebel-Straße“, die den Bezug der in der Siedlung lebenden Fabrikarbeiter und Bergleute zur Arbeiterbewegung ausdrücken sollte, nach 1990 noch dreimal vorgenommen. Dabei wurden aber nur Namensgeber, die eine Beziehung zu Grumbach in ihrer Biografie haben, gewählt. Artur Kühne (Artur-Kühne-Straße) wurde 1881 in Grumbach geboren und ist der verdienstvolle Lehrer und Heimatforscher des Wilsdruffer Landes und Begründer des Wilsdruffer Heimatmuseums. Sein Geburtshaus an der Tharandter Straße 44 (mit Erinnerungstafel) steht heute nicht mehr. Deshalb wurde zu seinem Andenken eine neue Straße im Wohngebiet „Am Mühlbach“ ausgewählt.

Die zweite Person nach der eine Straße benannt wurde, ist Albin Kaiser, 1884 - 1940 (Albin-Kaiser-Straße). Er war Besitzer des seinerzeit größten Landwirtschaftsbetriebes in Grumbach, dem Erbgericht. Damit fiel ihm, trotz der schon erfolgten Trennung von Besitz und Richteramt, eine bedeutende Rolle für die Gemeinde Grumbach zu, da er über wichtige Ressourcen verfügte. Er fördert zusammen mit dem damaligen Bürgermeister Arthur Umlauft kommunale Projekte, wie die Wasserversorgung des neuen Rathauses oder den Bau von Sportplatz und Siedlung, wofür er Land bereitstellte. Auch wenn er bei diesen Projekten wirtschaftliche Ziele verfolgte, versuchte er sie zum Wohl der Gemeinde zu gestalten. Auf Grund einer physischen Erkrankung wurde er zum Opfer der Euthanasiepolitik der Nationalsozialisten und 1940 ermordet. Die Flächen des Bebauungsgebietes „Am Bahnhof“ gehörten früher zum Erbgericht, deshalb ist auch ein flurgeschichtlicher Bezug gegeben.

Der letzte Namengeber Karl Ferdinand Kirschen, 1818 - 1894 (Karl-Kirschen-Straße) kommt aus dem Erzgebirge und hat einige Jahre in seiner Jugend in Grumbach gelebt. Er war künstlerisch begabt, wurde gefördert und konnte mit königlichem Stipendium an der Dresdner Kunstakademie studieren und sich zum Holzbildhauer ausbilden. Nach einigen Jahren des künstlerischen Schaffens verlegt er sich auf die Herstellung von geschnitzten Pferden, hauptsächlich Karussellpferde. Seine Pferde waren sehr hochwertig und beliebt, sodass er bald in alle Welt lieferte. Sein Nachfolger fertigte noch bis 1919, dann aber tatsächlich in Grumbach, Karussellpferde.

Siedlung, Kreuzung Friedenstraße und August-Bebel-Straße

An vergessene Flurnamen erinnert lediglich die Bezeichnung „Vogelweide“.

Dass die Namensgebung auch immer ein umstrittenes Thema ist, beweisen die Diskussionen von 2005 bei der Neuordnung der Benennung der Grundstücke am Brunnenweg. Der ursprüngliche Brunnenweg war ein Ringweg, der durch zusätzliche Bebauung und teilweise private Wegeabschnitte so nicht mehr erkennbar und das Auffinden der Grundstücke für den Ortsunkundigen schwierig war. Die neue Bezeichnung „Alte Landstraße“ bezieht sich auf die historischen Gegebenheiten, da der nordwestliche Teil des Brunnenweges genau auf der Trasse der Landstraße bis zur Chaussierung von 1811 liegt. Mit „Kirchweg“ wurde die Verbindung von Pohrsdorf zur Grumbacher Kirche bezeichnet, da der größte Teil Pohrsdorfs nach Grumbach gepfarrt war und die Kirchgänger diesen Weg nutzten. An diesem Weg befanden sich keine Hausgrundstücke und auch die Verlängerung in Richtung B 173 bis zum Brunnenweg wurde in den 1990er Jahren als „Kirchweg“ bezeichnet, jedoch ohne amtliche Festlegung. Der Name „Kirchweg“ wurde bei der Neuordnung des Brunnenwegs jedoch nicht gewählt, da der Name in der Stadt Wilsdruff schon vorkam. „Kirchblick“ erschien hier die passende Alternative, da er den vorhandenen Sichtbezug zum Kirchturm aufnimmt und an den historischen Namen anknüpft. Sogar der Vorschlag „Kaiser-Wilhelm-Straße“ wurde für die neue Namensgebung dieses Abschnittes gemacht, da der Kaiser Wilhelm II. angeblich vorbeigekommen und den gerade neu errichteten Bauernhof von Bruno Röthig, gebaut 1901, wohlwollend besprochen hätte. Da die Geschichte nicht belegbar ist und auch die Person Wilhelm II. keine besondere Würdigung in Grumbach erfahren sollte, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt.

Zukünftige Namensgebungen werden bestimmt wieder neue Diskussionen befördern. Wir sind auf fruchtbare Debatten gespannt.

Norbert Demarczyk

Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. **Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG. **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463-102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463-101 • E-Mail: amtsblatt@svwils-druff.de. • **Fotos:** St. Klingbeil, FFW, Stadtverwaltung • **Auflage**: Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. | **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 15.10. und Redaktionsschluss ist am 05.10. (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Beratung des Stadtrates

Die nächste Beratung des Stadtrates findet am **15. Oktober 2020, 19:00 Uhr,** im Kleinbahnhof Wilsdruff (barrierefrei), Freiberger Straße 48, statt.

Beratung des Technischen Ausschusses

Die nächste Beratung des Technischen Ausschusses findet am **8. Oktober 2020, 19:00 Uhr,** im Rathaus Wilsdruff (nicht barrierefrei), Markt 1, statt.

Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Polizei Wilsdruff **6. Oktober 2020**
Löbtauer Straße 6

Die Sprechstunde findet in der Zeit von 15:00 bis 17:45 Uhr statt. Weitere Termine können nach telefonischer Rücksprache unter 035204 20370 vereinbart werden.

Sprechstunde der Friedensrichter

Die Sprechstunde des Friedensrichters Marco Broscheit und der stellvertretenden Friedensrichterin Sabine Neumann findet am **13. Oktober 2020, von 17:00 bis 18:00 Uhr**, im Rathaus, Markt 1 in Wilsdruff statt. Diese können Sie am zweiten Dienstag im Monat besuchen.

Öffnungszeiten der Bücherei Wilsdruff, Nossener Straße 21 a, Telefon 035204 463-800

Montag	09:00 bis 11:30 Uhr
	12:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr
	12:00 bis 19:00 Uhr

Auch wenn wir nicht geöffnet haben, sind wir für Sie da. Recherchieren Sie über das Internet 24 Stunden, 7 Tage die Woche in unserem Buchbestand. Wir sind für Sie online: www.bibliothek-wilsdruff.de.

Heimatmuseum Wilsdruff

Heimatmuseum, Gezinge 12,
Wilsdruff, Telefon: 035204 463-870
Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	
	09:00 bis 14:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 15:00 Uhr
Sonntag	14:00 bis 18:00 Uhr

Bericht aus dem Technischen Ausschuss vom 10.09.2020

Bauanträge aus Wilsdruff

Es lagen folgende Bauanträge aus Wilsdruff vor:

- Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage und Carports mit PV-Modulen sowie Antrag auf Befreiung hinsichtlich Dachform und Dacheindeckung, Hühndorfer Höhe 21
- Antrag auf Baugenehmigung für einen Anbau zur Erweiterung eines vorhandenen Mehrfamilienhauses und Neubau einer Garage, Landbergweg 12
- Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten, Löbtauer Straße
- Antrag auf Nachtrag zur Baugenehmigung vom 11.11.2019 zum Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit je fünf Wohneinheiten sowie einer Garage, Fabrikstraße 2b, 2c, 2d

Bauanträge aus den Ortschaften

Es lagen folgende Bauanträge aus den Ortschaften vor:

- Antrag auf 1. Verlängerung des Vorbescheides vom 07.09.2017 zum Neubau von vier Einfamilienwohnhäusern in Mohorn, Freiberger Straße 15
- Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Nebengebäudes mit zwei Containern zur Nutzung als Lager und Hobbyraum sowie Antrag auf Befreiung zur Errichtung des Nebengebäudes nicht als Anbau an das Haupthaus und Errichtung eines Flachdaches in Mohorn, Kastanienhöhe 13
- Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Kesselsdorf, Straße des Friedens (12 a)
- Antrag auf 3. Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung einer Bergehalle in Leichtbauweise für landwirtschaftliche Zwecke in Grumbach, Limbacher Straße
- Antrag auf (isolierte) Befreiung zum Neubau eines Pools mit Überschreitung der Baugrenze in Grumbach, Bahnhofsring 28.
- 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 02.06.2020 zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Oberhermsdorf, Kesselsdorfer Straße 10

Allen Bauvorhaben wurde zugestimmt. Die Zustimmungen der Ortschaftsräte lagen, soweit erforderlich, vor.

Vergabe von Bauleistungen

Notsicherung Bahnbrücke Kesselsdorf
Auftrag: Brücken- und Spezialbau Meißner GmbH, Pirna

Öffentliche Bekanntmachungen

Bürgerbüro Kesselsdorf wieder geöffnet

Seit dem 25. September 2020 nimmt die Filiale der Sparkasse in Kesselsdorf ihren regulären Geschäftsbetrieb wieder auf. Da eine alleinige Nutzung der Örtlichkeit ohne die Sparkasse nicht möglich war, versetzt dies nun die Stadt Wilsdruff in die Lage, auch das Bürgerbüro Kesselsdorf wieder für die Bürger zu öffnen. Das Bürgerbüro in Kesselsdorf öffnet ab dem 25. September 2020 freitags wieder uneingeschränkt von 09:00 bis 13:00 Uhr.

Blutspendetermine

Kesselsdorf: Dienstag, 6. Oktober 2020, 15:30 bis 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2 • **Grumbach**: Donnerstag, 29. Oktober 2020, 16:00 bis 19:00 Uhr, im Rathaus, Tharandter Straße 1. **Mitbringen brauchen Sie nur Ihren Personalausweis und die Bereitschaft, zu helfen.**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Wilsdruff (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie § 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 17. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für die öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen (nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt) im Gebiet der Stadt Wilsdruff (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehört der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Hierzu zählen insbesondere:

1. Das Aufstellen von Warenautomaten, -ständern, Werbeelementen einschließlich Hinweisschildern,
2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
3. das vorübergehende Plakatieren für Veranstaltungen (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird, hierzu zählen insbesondere: Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte) sowie das vorübergehende Anbringen, von Werbebannern für Veranstaltungen,
4. das Aufstellen von Informationsträgern,
5. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen, Altkleidern, Altschuhen u. ä.,
6. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z. B. baulichen Anlagen (auch: Markisen, Sonnenschutzdächer), Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Info-Mobile, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
7. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
8. das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug,
9. Baustelleneinrichtungen und -zufahrten,
10. das Aufgraben des Straßenkörpers (keine Sondernutzung bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen),
11. Gerüste,
12. Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken (bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen im Lichtraumprofil der Straße nicht genehmigungsfähig),
13. Lagerung von Material und Gegenständen aller Art,
14. Aufstellen von Containern,
15. das Aufstellen von Blumenschalen und sonstige dekorative Elemente,
16. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
17. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten,
18. Postablagekästen, Briefkastenanlagen,
19. Mobilitätsstationen zur Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern wie Radverleihsystemen, CarSharing und Elektromobilität, einschließlich dazu gehörender Einbauten, (Lade-)Infrastruktur, Informations- und Werbeanlagen,
20. die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeit die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung vorgesehenen Fläche ist, muss sie vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörde einholen.

(2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.

(3) Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. die vorrübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden,
2. dauerhaft angebrachte Werbeanlagen (z. B. Firmenschilder) an der Stätte der Leistung, die in einer Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen vom Gehweg bis zur Unterkante der Werbeanlage und einem Mindestabstand von 0,70 m, gemessen vom Fahrbahnrand bis zur äußeren Kante der Werbeanlage vor die Gebäudefront vortreten,
3. während der Öffnungszeiten die Aufstellung von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf Gehwegen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, die bei Erhalt eines 1,50 m breiten Gehweges nicht mehr als 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten,
4. die Aufstellung von Hausmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18:00 Uhr,
5. die Abstellung/Ablagerung von sperrigen Gegenständen sowie Sammelgut für genehmigte Altmaterialsammlungen auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18:00 Uhr,
6. die Lagerung von Material auf Gehwegen am Tag der Lieferung und am darauffolgenden Tag,
7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
8. einzeln auftretende Straßenmusikanten,
9. die Aufstellung von Kleincontainern für

Öffentliche Bekanntmachungen

Bauschutt oder Sperrmüll bis 1,5 m³ am Tag der Aufstellung und am darauffolgenden Tag (dies gilt nicht bei der Benutzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen),

10. die Aufstellung von Blumenschalen und sonstigen dekorativen Elementen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden (dies gilt nicht bei der Benutzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen).

(2) Die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist.

(3) Die Nutzung der Gehwege nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 9 ist nur zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr ein mindestens 1,50 m bereiter Gehweg erhalten bleibt. Ist dies nicht möglich, ist abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erforderlich.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisanträge

(1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Anträge sind mit genauen Angaben über Ort, Art und Grund sowie Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Auf Verlangen sind weiterhin Lagepläne sowie zeichnerische und textliche Beschreibungen beizufügen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung des Straßenkörpers oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes des Straßenkörpers Rechnung getragen wird.

(3) Für die von der Stadt durchgeführten Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abhaltung eines öffentlichen Wochenmarktes in der Stadt (Wochenmarktsatzung).

(4) Erforderliche Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung werden durch die Erteilung der Sondernutzung nicht ersetzt und sind zeitgleich bei der Stadt, Ordnungsamt, zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn das aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist. Sie kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilten Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Erlaubnis darf nur mit der Zustimmung der für die Erteilung zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden.

§ 7 Erlaubnisnehmer, Sondernutzer

(1) Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.

(2) Sondernutzer sind
- der Erlaubnisnehmer
- derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt (erlaubter oder unerlaubter Weise) oder
- derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(3) Werden im Zuge von Baumaßnahmen aller Art Sondernutzungen an öffentlichen Straßen notwendig, so ist der Bauherr als auch das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise der Stadt verpflichtet.

§ 8 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, für das Anbringen von Werbe- oder anderen baulichen Anlagen an Brücken oder Stützmauern von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen sowie deren Geländern.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können,
4. die öffentliche Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann oder der Sondernutzer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben werden kann,
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsungebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist,
7. die Informationen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung sittenwidrig sind und/oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder dem geltenden Recht widersprechen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn gegen den Sondernutzer offene Zahlungsansprüche oder offene Ansprüche aus Restleistungen oder aus Mängeln vorhergehender Sondernutzungen bestehen.

(5) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

(1) Gemäß § 18 Absatz 4 SächsStrG hat der Sondernutzer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Gemeingebrauch dürfen durch die Sondernutzung nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(3) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie den Straßenrinnen, -abläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das

Öffentliche Bekanntmachungen

spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt freizuhalten.

(5) Bei Arbeiten auf oder in der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Wasserablaufrinnen und Versorgungs- und Kanalleitungen. Die Stadt ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).

(6) Dem Sondernutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und die von ihm errichteten Anlagen bedingt sind. Bei der Unterlassung der genannten Pflichten kann die Stadt die Ersatzvornahme auf Kosten des Sondernutzers veranlassen.

(7) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen und Gegenstände des Sondernutzers auf seine Kosten den veränderten Bedingungen anzupassen.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis oder die Nichtausübung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Sondernutzer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die öffentliche Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

(2) Der frühere Zustand der öffentlichen Straße ist auf Kosten des Sondernutzers wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird oder eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 12 Haftung

(1) Der Sondernutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung gegen die Stadt richten. Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.

(3) Der Sondernutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Die Stadt haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen und -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(5) Der Sondernutzer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt bei Widerruf der Zustimmung oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straßen (z. B. Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).

(6) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht andere Verträge (z. B. Konzessionsverträge) eine andere Regelung vorsehen.

(7) Die Stadt kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Straßenbaulastträgers fordern. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

II. Gebühren für Sondernutzungen

§ 13 Gebührenpflicht

(1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit der Gebührenkatalog einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenkataloges bestimmt.

(4) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenkatalog enthalten sind, wird die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 3 Satz 1 erhoben. Sie richten sich soweit als möglich nach einer im Gebührenkatalog enthaltenen Sondernutzung.

(6) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 5 gelten nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, wie z. B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen.

§ 14 Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen,
4. die nach den Haushaltsplänen der unter 1. und 3. genannten Körperschaften auf deren Rechnung verwalteten juristischen Person des öffentlichen Rechts,
5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Reststellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
6. gemeinnützige Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen deren satzungsmäßiger Zwecke,
7. politische Parteien, Wählervereinigungen u. ä.,
8. Versorgungsunternehmen, welche durch andere Vereinbarungen (Gestattungsver-

Öffentliche Bekanntmachungen

träge, Konzessionsverträge) oder sonstige Regelungen, Gesetze von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit sind,

9. die Aufstellung von Pflanzkübeln, sofern es sich nicht um Warenauslage oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt,
10. das Aufstellen von Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung,
11. Mobilitätsstationen.

§ 14 a Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

(1) Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als einen Monat geplant sind oder andauern, der Zugang bzw. die Zufahrt zum Gewerbeobjekt oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, werden betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag Vergünstigungen gewährt:

- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Aufstellung zusätzlicher, nicht ortsfester Werbeanlagen und wegweisender Hinweisschilder,
- die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Ausübung zeitweiliger Sondernutzungen im Baufeld oder im angemessenen Umkreis des Baufeldes (in der Regel 100 m) zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes mit dem Ziel, den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden eine Chance auf eine weitgehende Kompensierung von infolge von Baumaßnahmen eintretenden Umsatzeinbußen zu ermöglichen.

(2) Die Anträge sind unverzüglich und zeitnah zu bescheiden.

§ 15 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzer,
3. derjenige, der die Gebührenschuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) 1. Die Gebührenschuld entsteht

1.1 zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung,

1.2 bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung,

2. Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet

1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis,
2. in den Fällen des § 10 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühren, trotz Fälligkeit, erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 17 Gebührenerstattung

(1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet.

(2) Der Sondernutzer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung oder bei nachgewiesener teilweiser Nichtinanspruchnahme der genehmigten Sondernutzung ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag, um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr, zu ermäßigen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zu verlangen. Eine Rückerstattung für angefangene zeitliche Nutzungsdauern (Tage, Wochen, Monate) erfolgt nicht.

(3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder ändert,
3. entgegen § 6 Abs. 3 die Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überlässt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen,
5. entgegen § 9 Abs. 2 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Anlagen oder Gegenstände auf öffentlichen Straßen so anbringt oder aufstellt, dass der Zugang zu in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht frei bleibt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 Arbeiten an der Straße nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen vermieden werden,
9. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 3 die Stadt nicht spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 der Unterhaltung der Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist, nicht nachkommt,
11. entgegen § 9 Abs. 7 errichtete Sondernutzungsanlagen dem veränderten Zustand der öffentlichen Straße nicht anpasst,
12. entgegen § 11 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis den ordnungsgemäßen Zustand der Straße nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage 1: Gebührenkatalog

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wilsdruff (Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) vom 29. April 1993, öffentlich bekanntgemacht mit Aushang vom 30. April 1993 bis 11. Mai 1993, außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 21. September 2020

Ralf Rother *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenkatalog

Gebührengruppen:

1. Anbieten von Waren und Dienstleistungen
2. Anlagen und Errichtungen
3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen
4. Übermäßige Straßenbenutzung (i. S. d. § 19 SächsStrG)
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Werbung und Plakatierung
7. Sonstige Sondernutzungen

1. Anbieten von Waren und Dienstleistungen

1.1. Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons, Imbisse u. ä.; je angefangener m2

monatlich	25,00 €	bis	30,00 €
jährlich	250,00 €	bis	300,00 €

1.2. Verkaufsstände und –wagen ohne festen Standort; je angefangener m2

täglich	1,00 €		
monatlich	15,00 €	bis	20,00 €

1.3. Verkaufsstände, Auslagentische, Warenständer, Wühltische u. ä., die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch den Inhaber eingerichtet werden; je angefangener m2

monatlich	2,50 €
jährlich	25,00 €

1.4. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken und anderen Handelseinrichtungen; je angefangener m2

monatlich	2,50 €
Saison (Mai bis Oktober)	10,00 €
jährlich	25,00 €

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1. Waren-, Unterhaltungs- und sonstige Automaten

monatlich	2,50 €	bis	5,00 €
jährlich	20,00 €	bis	25,00 €

2.2. Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen, Veranstaltungen, Infomobile u. ä.

täglich	bis 10 m2	15,00 €
	bis 100 m2	90,00 €
	über 100 m2	175,00 €

3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleinrichtungen

3.1. Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Unterkunftswagen, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterial (ohne Erdstoffe)

3.1.1 auf Gehbahnen und Plätzen, je angefangener m2

täglich	0,10 €

3.1.2. auf Fahrbahnen und Radwegen, je angefangener m2

täglich	0,15 €

3.2. Schutt, Erdstoffe, je angefangener m2

täglich	0,80 €

3.3. Aufstellen von Containern zur Entsorgung

täglich	5,00 €

3.4. Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Öffentlichen Verkehrs dienen, pro Stück

monatlich	5,00 €

3.5. Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen,

monatlich	15,00 € je angefangene 100 m

3.6. Aufgrabungen

3.6.1 auf Gehbahnen und Plätzen, je angefangener m2

täglich	1,00 €

3.6.2 auf Fahrbahnen und Radwegen, je angefangener m2

täglich	1,20 €

4. Übermäßige Straßenbenutzung (i.S.d. § 19 SächsStrG)

4.1. Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus

täglich	5,00 €	bis	25,00 €

4.2. Veranstaltungen, deren Durchführung gemäß § 29 Absatz 2 StVO die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen

täglich	2,50 €	bis	500,00 €

5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen

Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen als Baustellenzufahrt

monatlich	25,00 €	bis	250,00 €

6. Werbung/Plakatierung

6.1. Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die

6.1.1 mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, je angefangener m2 Ansichtsfläche

monatlich	7,50 €
jährlich	25,00 €

6.1.2 nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden, je angefangener m2 Ansichtsfläche

täglich	0,25 €
monatlich	5,00 €

6.2. Werbung mit Stellschildern, Stehtischen u. ä., pro Stück

monatlich	7,50 €

6.3. Plakate (A1) mit Veranstaltungswerbung, pro Stück

monatlich	1,50 €

6.4. Sonstige Werbeträger mit Veranstaltungswerbung, pro Stück

monatlich	2,50 €

7. Sonstige Sondernutzungen

7.1. Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen, pro Stellplatz

täglich	5,00 €

7.2. Sonstige nicht im Katalog erfassten Sondernutzungen entsprechend § 13 Absatz 5 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen

täglich	0,50 €	bis	50,00 €
monatlich	2,50 €	bis	500,00 €
jährlich	5,00 €	bis	2.500,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die beabsichtigte Ausweisung von Waldwegen als Reitwege im Waldgebiet der „Struth“ südwestlich der Stadt Wilsdruff

Vollzug des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992 und der Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücke
Wilsdruff	Helbigsdorf	188, 198/1, 194
	Grumbach	559, 541, 543, 557
	Limbach	324p,324q, 395
	Wilsdruff	920t, 920u, 920w, 1149, 1163, 1076, 1156, 1162, 1163, 903

Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen gemäß § 12 Abs. 1 SächsWaldG

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beabsichtigt als zuständige untere Forstbehörde, mehrere Waldwege im Waldgebiet der „Struth" bei Wilsdruff als Reitwege auszuweisen.

Die neuen Reitwege verlaufen über die o. g. Flurstücke und sind in den beigefügten Kartenausschnitten mit roten Linien dargestellt. Die Wegelänge der Reitwege beträgt insgesamt ca. 4.340 Meter. Die Bekanntmachung sowie die Kartenausschnitte liegen in der Zeit **vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 30. Oktober 2020 in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff, 2. Etage Neubau, Zimmer 3.13,** während folgender Dienststunden

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Allen Beteiligten bzw. Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, sich dazu **bis zum 30. Oktober 2020** beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Forst, Weißeritzstraße 11, 01744 Dippoldiswalde zu äußern. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, OB 1 - Umweltamt, Referat Forst, Postfach 100253/54, 01782 Pirna. Bei Nichtäußerung wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Ausweisung bestehen.

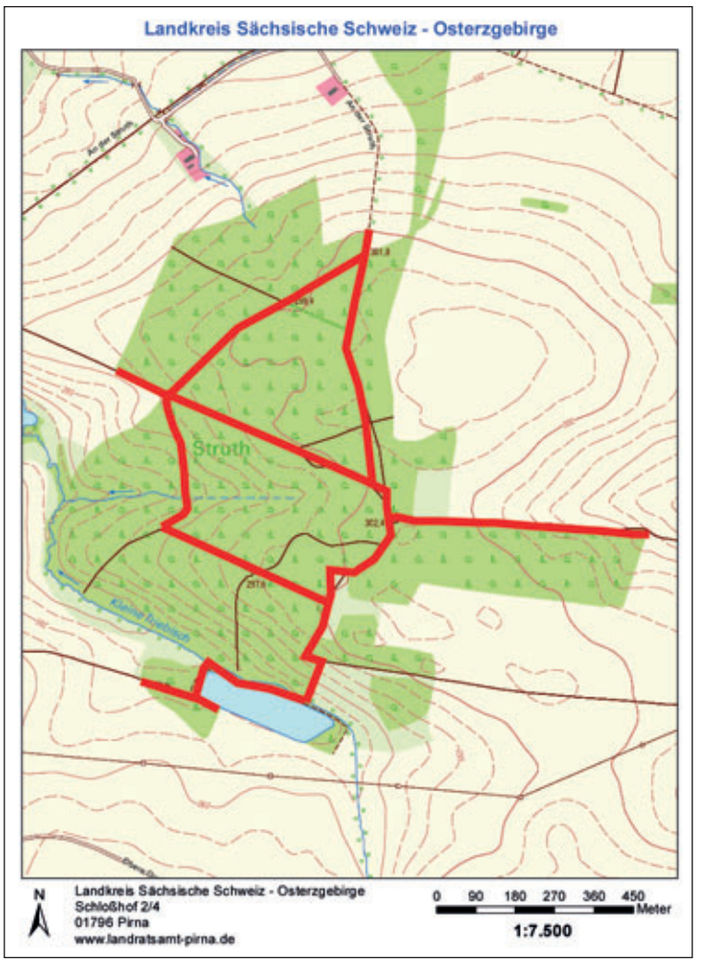

Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“

Bekanntmachung über die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 34 SächsEigVO und § 11 der Satzung für den Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 den von der concredis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 17. September 2020

- den vorliegenden Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festzustellen.
- Das Jahresergebnis in Höhe 288.863,91 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“, Wilsdruff, unter dem Datum vom 12. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“, Wilsdruff

Öffentliche Bekanntmachungen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe", Wilsdruff – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe", Wilsdruff, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher, als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Ver-

Öffentliche Bekanntmachungen

tretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wilsdruff, 22.09.2020

Andreas Clausnitzer *(Siegel)*
Betriebsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff, Zimmer 40, vom 05.10. bis 13.10.2020, aus.

Preisblatt ab 1. Oktober 2020

1. Wasserpreis

1.1 Mengenpreis . . . . . .1,98 €/m3

1.2 Grundpreis
Der Grundpreis wird nach folgender Staffelung berechnet:

Zählergröße	Grundpreis/Monat
Q3 4	10,00 EUR
Q3 10	20,00 EUR
Q3 16	30,00 EUR
DN 50/Q3 25	46,00 EUR
DN 80/Q3 63	92,00 EUR
DN 100/Q3100	122,00 EUR
DN 150/Q3 250	184,00 EUR

DN = Nenndurchmesser in mm/Q3 = Dauerdurchfluss in m³/h

1.3 Leihgebühr
Standrohr . . . . .1,30 EUR/Kalendertag
Kaution . . . . . .250,00 EUR

2. Hausanschlusskosten

Anschlusskosten für Trinkwasser werden bis zu einer Anschlussnennweite DN 50 in Form von Pauschalen erhoben.

2.1 Herstellung von Hausanschlüssen
- bis 5 m mit Tiefbau . . . . .2.078,00 EUR/Stück
- bis 5 m ohne Tiefbau . . . . .1.330,00 EUR/Stück
- für jeden weiteren angefangenen Meter bis 10 m . . . . . .165,00 EUR/m
- Abschlag bei Tiefbau in Eigenleistung im nichtöffentlichen Bereich bis 10 m . . . . . .82,00 EUR/m
- für jeden weiteren angefangenen Meter über 10 m . . . . . .82,00 EUR/m
- Abschlag bei Tiefbau in Eigenleistung im nichtöffentlichen Bereich über 10 m . . . . . .41,00 EUR/m

2.2 Medientrennung
- einschließlich Tiefbau . . . . .1.240,00 EUR/Stück
- ohne Tiefbau . .290,00 EUR/Stück

Nennweiten größer DN 50 werden nach Aufwand berechnet.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ dient zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Er wird nach § 9 der AVBWasserV individuell ermittelt und in Rechnung gestellt (Punkt 5 der Ergänzenden Bedingungen des ETBH zur AVBWasserV).

4. Sperrung/Öffnung von Hausanschlüssen

4.1 Sperrung des Hausanschlusses . . . . . .37,65 EUR

4.2 Öffnung des Hausanschlusses . . . . . .37,65 EUR

5. Auswechslung der Wassermesseinrichtung

Wegen Frosteinwirkung oder sonstiger Beschädigungen sowie Verlust . . . .75,30 EUR zzgl. Material

6. Nachprüfung Wassermesseinrichtung

Bei Verlangen des Kunden und Nachweis der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen . . . . . .75,30 EUR zzgl. Aufwendung für Befundprüfung

Alle unter Pkt. 1 bis 6 genannten Preise sind Nettopreise, zusätzlich tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu (derzeit 5 %).

Die Nettopreise gelten seit 01.01.2017. Der Nettopreis bei Pkt. 2 gilt ab 01.10.2020.

Öffentliche Bekanntmachungen

Fundbüro

Folgende Fundsachen des letzten Halbjahres können in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Bürgerbüro, Nossener Straße 20, Telefon: 035204 463-123, erfragt oder abgeholt werden:

■ **Kindergeldbörse** vom 05.03.2020 in Wilsdruff ■ **Handy** vom 13.03.2020 in Wilsdruff ■ 1 **Schlüssel** mit Schild vom 30.03.2020 in Wilsdruff ■ 2 **Schlüssel** vom 06.05.2020 in Wilsdruff ■ 1 **goldfarbenes Kettchen** vom 22.05.2020 in Wilsdruff ■ 1 **Fahrrad** vom 03.06.2020 in Wilsdruff ■ **Schlüsselbund** vom 08.06.2020 in Oberhermsdorf ■ **Fahrradschutzhelm** vom 23.06.2020 in Wilsdruff ■ **Uhr** vom 17.07.2020 in Wilsdruff ■ **Fahrzeugschlüssel** vom 22.07.2020 in Wilsdruff ■ **Fahrrad** vom 27.07.2020 in Wilsdruff ■ **2 Schlüssel** vom 19.09.2020 in Wilsdruff

Onlineabfrage über: http://www.wilsdruff.de/

Verkehrseinschränkungen

- **Wilsdruff:** Am 11. Oktober 2020 findet wieder der Herbstbauernmarkt in Wilsdruff auf dem Markt statt. Aus diesem Grund ist die Durchfahrt im Bereich der „Freiberger Straße“, „Markt“ und „Rosenstraße“ nicht möglich. Eine entsprechende Umleitung ist eingerichtet. Wir bitten um entsprechende Beachtung an diesem Tag.
- **Herzogswalde:** Sperrung Landbergweg in Herzogswalde vom Ortsausgang bis auf Höhe Kreuzung Kleingartenanlage wegen Erneuerung der Bankette von Ende September bis Ende November 2020.
- **Allgemein** – Während der angezeigten Baumaßnahmen sind Einschränkungen oder Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht auszuschließen. Bitte achten Sie auf die örtlichen Umleitungsempfehlungen.

Veröffentlichungen Dritter

Kandidaten für Ehrenamtspreis im Sport 2020 gesucht

Der „Ehrenamtspreis im Sport“ soll auch 2020 an verdiente Sportfreundinnen und Sportfreunde aus dem Landkreis im festlichen Rahmen vergeben werden. Mitgliedsvereine des KSB können dazu bis zum 20. Oktober 2020 ihre Vorschläge für ihre Kandidaten per Post beim Kreissportbund Sächsische Schweiz-Ostererzgebirge (Geschäftsstelle, Gartenstraße 24 in 01796 Pirna) einreichen oder per E-Mail senden an: klingbeil@kreissportbund.net. Der Antrag ist in der Vereinsmappe und auf der Homepage www.kreissportbund.net unter dem Bereich „Ehrungen“ zum Herunterladen und Ausfüllen zu finden, unter: https://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2012/01/Antrag-Ehrung.pdf.

Die Auszeichnungsveranstaltung soll am 19. November 2020 ab 18:00 Uhr auf „Schloss Burgk“ in Freital stattfinden. Je nach aktueller Coronavirus-Lage könnte es allerdings zu Änderungen bei der Durchführung der Ehrungsveranstaltung kommen. Entsprechende Informationen würden die Preisträger dann rechtzeitig vom KSB erhalten.

Stephan Klingbeil
Medienbeauftragter/Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Beratung zum barrierefreien (Um)Bauen

Über ein vom Freistaat gefördertes Informationszentrum können sich u. a. private Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter kostenlos zum barrierefreien, altersgerechten Umbau ihres Wohnbereichs beraten lassen. Das Angebot richtet sich an ältere Mitbürger und Personen mit Mobilitätseinschränkungen.

Für eine Erstberatung vereinbaren Ratsuchende bitte einen Termin beim „Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen“ in Dresden, Tel. 0351 317460. Alternativ können Sie auch einen Vor-ort-Termin bei Ihnen zu Hause mit unserem unten angeführten Wilsdruffer Fachberater vereinbaren.

Diese Beratung verpflichtet Sie zu nichts. Sie unterstützt Sie passgenau bei allen Fragen für ein barrierefreies Leben in Ihrem Wohnbereich und zu aktuellen Fördermöglichkeiten.

Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und
Bauen im Freistaat Sachsen

Fachberater Architekt Stefan Hanns
Tel.: 0173 4091961, E-Mail: h.project@web.de

Die Feuerwehr berichtet

Mohorner Maschinisten trainieren den Umgang mit Fahrzeug und Beladung

Am Samstag, 12. September, trafen sich die Mohorner Maschinisten, um das jährliche Training an dem Löschfahrzeug und den darauf verlasteten Aggregaten zu absolvieren. Besonders freuten sich die Maschinisten über den Ausbilder Kamerad Michael Strauß, der hauptamtlich bei der Berufsfeuerwehr Dresden tätig ist und sich bereit erklärte, seine Erfahrung mit den Mohornern zu teilen. Schwerpunkt der Ausbildung war die Wasserförderung. Auch wenn Brandeinsätze glücklicherweise relativ selten auftreten, muss im Ernstfall jeder Handgriff sitzen. Der Maschinist muss in der Lage sein, nur mit Hilfe der Manometer an der Pumpe die Lage richtig einzuschätzen. Oft liegt der Brandherd außerhalb seines Sichtbereiches. Mit Hilfe der jährlichen Übung nur für die Maschinisten werden die Handlungsabläufe intensiv wiederholt und gefestigt. *Team Öffentlichkeitsarbeit*

Schwerpunkt des Trainings bildete die im Löschfahrzeug fest verbaute Heckpumpe

Sonderdienst in der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf – Thema „Ausleuchten von Einsatzstellen - Hubschrauberlandeplatz“

Am 15. September fand in der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf ein besonderer Ausbildungsdienst zum Thema „Ausleuchten von Einsatzstellen“ statt – besonders deshalb, weil er sich speziell an die Maschinisten in der Ortsfeuerwehr richtete. Die Maschinisten bedienen im Einsatz die auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführten technischen Geräte wie Pumpen und Aggregate. Nachdem theoretisch wiederholt und aufgefrischt wurde, was sowohl auf dem Löschgruppenfahrzeug (LF) 16/12 als auch auf dem neuen Rüstwagen (RW) an Technik und Ausrüstung zum Ausleuchten mitgeführt wird, fuhren wir auf den alten Sportplatz, um ein theoretisches Szenario praktisch zu üben. Hierbei wurde angenommen, dass ein Rettungstransporthubschrauber in der aufziehenden Dämmerung auf dem Platz landen müsste – ein durchaus realitätsnahes Szenario, beispielsweise als Notarztzubringer oder für den eiligen Transport von schwer verletzten Personen ins Krankenhaus. Aufgabe der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf war es nun, den fiktiven Hubschrauberlandeplatz unter Zuhilfenahme der Einsatzfahrzeuge LF 16/12 und RW schattenfrei auszuleuchten. Die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung lagen dabei auf der richtigen Fahrzeugaufstellung, dem Auf- und Abbau der einzelnen Komponenten sowie die weitere Festigung im Umgang mit und die Bedienung der eingesetzten Technik.

Im Ergebnis der Ausbildung wurde das fiktive Einsatzziel vollumfänglich erreicht: Der alte Sportplatz wurde schattenfrei ausgeleuchtet, die Kameraden konnten ihr Handling im Umgang mit der erforderlichen Technik üben, weiter vertiefen und einen Vergleich zwischen „älterer“ und „neuerer“ Technik ziehen.

Haben wir dein Interesse zum Thema Feuerwehr geweckt? Wir freuen uns über jede Verstärkung! Schau doch einfach zum nächsten Ausbildungsdienst der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf vorbei. Treffpunkt ist das Feuerwehr-Gerätehaus in Kesselsdorf auf der Schulstraße. Unter www.feuerwehr-wilsdruff.de erfährst du schon jetzt mehr über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Wilsdruff.

Die Kameraden der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf

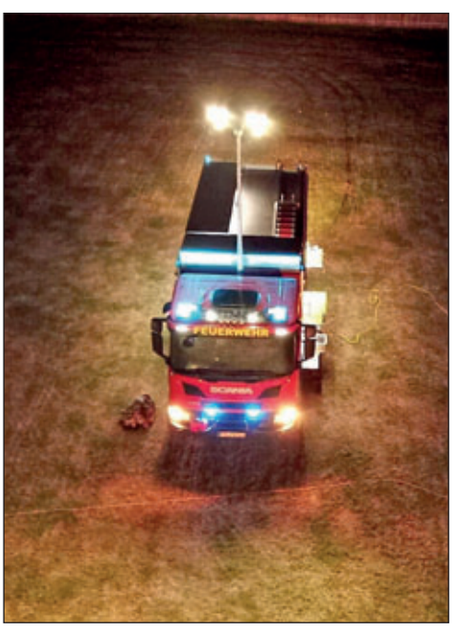

Die Feuerwehr berichtet

Auffahrunfall von 4 LKW auf der Bundesautobahn 4 in Richtung Chemnitz

Am 15. September 2020 kam es gegen 09:30 Uhr auf der Bundesautobahn 4, in der Fahrtrichtung Chemnitz, zu einem Verkehrsunfall. Vor einer Baustelle fuhren am Stauende vier LKW ineinander. Glücklicherweise stellte sich schnell heraus, dass dabei nur einer der Fahrer leicht verletzt wurde. Im Einsatz waren die Freiwilligen Feuerwehren Wilsdruff und Klipphausen. Die Autobahn musste zeitweise in Fahrtrichtung Chemnitz gesperrt werden, dadurch bildete sich ein langer Stau.

Team Öffentlichkeitsarbeit

Auffahrunfall von vier LKW auf der BAB4

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Grundschule Oberhermsdorf

Erdbewohnern auf der Spur

Nachdem die Schule wieder begonnen hat, nutzten wir, die Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 3, das schöne Wetter, um unseren ersten Wandertag durchzuführen. Es bot sich an, das Sachunterrichtsthema „Kartoffel“ aufzugreifen und sich auf Spurensuche zu begeben. Unsere Lehrerinnen kontaktierten die AGRAR GmbH Dresdner Vorland Grumbach und bekamen grünes Licht für einen Besuch. So wanderten wir, in Begleitung unserer Horterzieher, mit dem nötigen Abstand und der Mund-Nasen-Bedeckung im Rucksack, am 10. September von der Schule nach Grumbach. Dort angekommen, nutzten wir die Möglichkeit, im Hofladen viele Kartoffelprodukte zu entdecken. Natürlich gab es auch andere leckere Dinge, die auch gekauft und gekostet wurden. Anschließend durften wir beobachten, wie frisch geerntete Kartoffelknollen per Traktor ihren Weg über Förderbänder in die Lagerhalle fanden. Mit Freude suchten sich alle eine Kartoffel für zu Hause aus. Danach beobachteten wir die Rodemaschinen bei der Arbeit. Voller neuer Eindrücke und neuem Wissen ging es wieder zurück zur Schule.

Wir danken dafür der AGRAR GmbH Dresdner Vorland Grumbach ganz herzlich. Wir haben viel gelernt und kennen nun den Weg des Erdbewohners bis zu uns auf den Teller.

Die Klassen 3a und 3b
mit Lehrerin Frau König und Lehrerin Frau Lätsch

Anzeige(n)

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Hort Oberhermsdorf

Ausflug zum Bienenlehrpfad

In den Sommerferien machten sich die Kinder des Hortes Oberhermsdorf auf den Weg nach Wilsdruff. Ziel war der Bienenlehrpfad des „Imkerverein Wilsdruff und Umgebung e. V.“. Mit dem Bus fuhren wir bis zum Bahnhof Wilsdruff und wanderten dann zu Fuß durch den Stadtpark in Richtung Grumbach. Angekommen am Bienenlehrpfad, kurz vor dem Ortseingang Grumbach, erwarteten uns schon der Vereinsvorsitzende Herr Josiger und Frau Gahner. Die Kinder bekamen Schutzhandschuhe und Schleier und

erhielten einen Einblick in das Leben eines Bienenstockes. Die Bienen zeigten sich an diesem Tag sehr friedlich, obwohl der Pollenflug schon abgeschlossen war und sie zeitgemäß jetzt den Honig nur noch verteidigen, wie wir dort lernten. Die Kinder und wir Erzieher erfuhren viel Neues und Wissenswertes über das Leben der Bienen und die Imkerei. Zum Schluss konnten wir auch das eine oder andere Glas einheimischen Honig erwerben. Zum Vesper im Hort gab es diesen auf Brötchen für die Kinder zum Probieren. Das war super lecker! Vielen Dank an Herr Josiger und Frau Gahner für die Zeit, die Infos und den schönen Tag im Zeichen der Biene. Der Bienenlehrpfad ist eine tolle Sache, nicht nur für Kinder. Vielleicht führt ja Ihr nächster Spaziergang dort vorbei. Sollten Sie noch mehr Informationen haben wollen, als die Infotafeln vor Ort zeigen, wenden Sie sich an den Imkerverein für eventuelle persönliche Führungen.

Marina Altmann, Hort Oberhermsdorf

Grundschule Wilsdruff

Schuleinführung und Schulstart 2020

Am 29. August 2020 fand die feierliche Aufnahme unserer 90 ABC-Schützen statt. Eine Schuleinführung mit außergewöhnlichem Charakter und Herausforderungen. Unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen begrüßten die

Schüler der 4. Klassen zu vier Veranstaltungen unsere Schulanfänger mit einem kleinen schwungvollen Programm in dem liebevoll geschmückten Schulhaus und anschießend wurde im feierlichen Rahmen die Zuckertüte durch die Klassenlehrerin, Eltern und Geschwister übergeben.

Ein herzliches Dankeschön an unseren Bürgermeister Ralf Rother für die Grußworte an unsere ABC-Schützen und Eltern. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei allen Beteiligten, die zum Gelingen dieser Feier beigetragen haben, herzlich bedanken: unsere 4. Klassen, alle Lehrkräfte und Erzieher/-innen der Grundschule Wilsdruff, ein Dankeschön für die Unterstützung bei Frau Schulz, unserer Sekretärin und Herrn Springer, unseren Hausmeister. Für die musikalische Umrahmung ein Dankeschön an Herrn Federowski und Familie Torke für die Bereitstellung der Technik im Außenbereich.

Am 31. August 2020 starteten wir mit einem zweiwöchigen Klassenleiterunterricht. So war es möglich, einen angenehmen Start für alle Kinder zu gestalten. Mittlerweile lernen 303 Schüler und Schülerinnen in 13 Klassen. Seit dem 14. September 2020 findet der Unterricht nach festen Stundenplänen statt. Wir wünschen allen ein erfolgreiches Schuljahr.

Kerstin Federowski im Namen des Lehrerteams der GS Wilsdruff

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Grundschule Wilsdruff

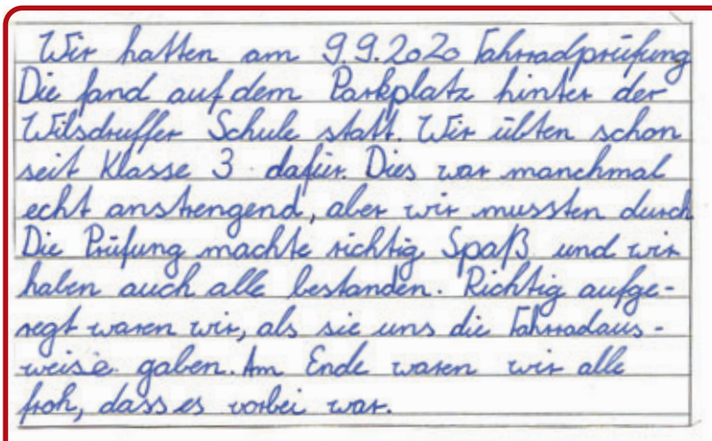
Wir hatten am 9.9.2020 Fahrradprüfung. Die fand auf dem Parkplatz hinter der Wilsdruffer Schule statt. Wir übten schon seit Klasse 3 dafür. Dies war manchmal echt anstrengend, aber wir mussten durch. Die Prüfung machte richtig Spaß und wir haben auch alle bestanden. Richtig aufgeregt waren wir, als sie uns die Fahrradausweise gaben. Im Ende waren wir alle froh, dass es vorbei war.

Geschrieben von Milla Beaino, Klasse 4b

Schuleinführung 2020

Unter sehr erschwerten Bedingungen, fand dieses Jahr die Schuleinführung der Kinder statt. Ein großes Hoffen und Bangen war ein ständiger Begleiter der Eltern und Lehrer.

Ich möchte mich im Namen der Eltern bei der GS-Wilsdruff und vor allem bei Frau Federowski bedanken, welche im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mit ihren Lehrern, der Schulsekretärin Frau Schulz, den Erziehern und Hausmeistern, ein angenehmes Umfeld für diesen besonderen Tag geschaffen haben. Ein großes Lob für das liebevoll gestaltete Programm von den 4. Klassen, welches dieses Jahr sicherlich eine Herausforderung gewesen ist.

Musikalisch wunderschön umrahmt, war es eine sehr eindrucksvolle Schuleinführung. Die in Sachsen lieb gewonnene, traditionelle Zuckertütenübergabe unterlag leider den auferlegten Hygienekonzepten.

Unser Dank gilt außerdem unserem Bürgermeister Ralf Rother, der sich im Vorfeld Zeit für die Anliegen der Eltern genommen hatte, aber auch für die Ansprache an die ABC-Schützen, in vier Klassen nacheinander. In der Hoffnung, dass wir bald zum normalen Schulalltag zurückfinden, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Angst ist dabei kein guter Begleiter!

Sophie Hennig

Kindertagesstätte „Natur-Kinderland“ Grumbach

Unser Feuerwehrprojekt – ein echter „Grashüpfer“ lässt eben nichts anbrennen!

Nachdem die Grashüpferkinder ihren eigenen Einsatzwagen mit viel Mühe und Fleiß fertigstellten, hatten sie keine ruhige Minute mehr. Nonstop rückte die Freiwillige Feuerwehr der Grashüpfergruppe aus und war mit ihren Helmen und Schläuchen stets einsatzbereit, um die zahlreichen „Brände“ der letzten Wochen zu löschen. Ein Besuch der Feuerwache in Grumbach rundete unser Projekt ab. Geduldig erklärte uns der Feuerwehrmann R. Mellar viele Einzelheiten und Raffinessen eines Feuerwehrautos. Wir durften sogar Probesitzen und uns die schweren Stiefel, Jacken und Helme genau anschauen, die ein Feuerwehrmann blitzschnell anziehen muss, bevor er zum Einsatz fährt. Es war ein abwechslungsreicher und interessanter Vormittag, welcher mit der bekannten Geschichte vom Feuerwehreinsatz bei Oma Eierschecke endete. Als glückliche Feuerwehrfrauen und –männer konnten sich die Grashüpferkinder mittags in ihr Bett huscheln und von einem ereignisreichen Tag träumen.

Für den gelungenen Ausflug möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei der FFW Grumbach, Familie Schwerdtner/Mellar und Familie Zeese bedanken. Engagierte Eltern können sehr bereichernd für den Krippenalltag von Kindern und Erzieherinnen sein. Dies wissen wir stets zu schätzen und sind sehr dankbar.

Team der Grashüpfergruppe aus dem Natur-Kinderland Grumbach

Schulen und Hort

Vorwahl 035204

- Evangelische Grundschule Grumbach, Tharandter Straße 8 48601
- Grundschule Mohorn, Schulberg 10 . . . . . 035209 20403
  Hort 035209 299554
- Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24 . . . . . 0351 6502429
  Hort 0351 6505111
- Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a 463-830
  Hort 463-840
- Oberschule Wilsdruff, Gezinge 12 463-700
- Gymnasium Wilsdruff, An der Schule 9 463-420
- Musikschulverein Wilsdruff e. V., Nossener Straße 20 463-201

Kindertagesstätten

- Kindergartenverein Wilsdruff e. V. 463-200
  Nossener Straße 20
- Kindertagesstätte Blankenstein, Kirchweg 4 . . . . . 035209 20692
- Kindertagesstätte Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 1 035203 39978
- Kindertagesstätte Grumbach, Friedensstraße 1 a 48630
- Kindertagesstätte Grumbach II, Friedensstraße 1 b 392464
- Kindertagesstätte Herzogswalde Am Rosengarten 1 a . . . 035209 299378
- Kindertagesstätte Kesselsdorf AWO, Grumbacher Straße 7 47176
- Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf, Fröbelweg 1 393730
- Kindertagesstätte Mohorn, Schulberg 11 . . . . . 035209 20391
- Kindertagesstätte Haus 1 Wilsdruff, Struthweg 11 29460
- Kindertagesstätte Haus 2 Wilsdruff, Landbergweg 14 48370
- Kindertagesstätte Wilsdruff, An der Schule 7 48574

Dorfgemeinschaftshäuser

- Blankenstein 035209 21302
- Braunsdorf 035203 409846
- Grumbach 0162 8062296
- Helbigsdorf 0173 2644557
  035204 189675
- Herzogswalde 035209 29196
- Kaufbach 40369
- Kesselsdorf 47194
- Kleinopitz 0178 6884847
- Limbach 48048
- Mohorn 035209 21391
- Wilsdruff 394242

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Evang. Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf

Herbstzeit = Erntezeit

Auch in diesem Jahr sagen wir im evangelischen Kinder- und Familienhaus Danke für die Ernte und dass wir so viel zu essen haben. Wir wissen, dass es nicht allen Kindern auf der Welt und sogar manchen Kindern in Deutschland nicht so gut geht. Deshalb sagen wir Danke, in dem wir im Kinderhaus Erntegaben sammeln und diese dann in die geschmückte Kesselsdorfer Kirche bringen. Von dort werden alle Erntegaben an Bedürftige weitergegeben. Gott sei Dank – im wahrsten Sinne des Wortes!

Katrin Däßler, Erzieherin

Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Haus 1 in Wilsdruff

Wir sind die neuen Vorschulkinder

Im Wilsdruffer Kindergarten „Sonnenschein“ Haus 1 sind wir, die Kinder der Schmetterlingsgruppe, jetzt die Vorschulkinder und freuen uns auf die kommende spannende und letzte Zeit im Kindergarten. Wir Schmetterlingskinder sind gewachsen, haben schon viel gelernt, entdeckt und erforscht. Seit kurzem blinken erste Zahnlücken in den Mündern oder auch schon neue große Schulzähne. Die Zuckertüte rückt also ein bisschen in greifbare Nähe. Im neuen Kindergartenjahr werden wir tolle

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Haus 1 in Wilsdruff

Ausflüge machen, die Feuerwehr und sogar eine richtige Burg besuchen. Wir wollen eine Stadtführung machen, Feste feiern und vieles mehr. Das Lernen und das Spielen kommen dabei nicht zu kurz. Wir freuen uns alle gemeinsam mit Frau Böhme und Frau Weigelt auf diese spannende Zeit. Herrn Schilling, von der Firma „DIE TEXTILVEREDLER“ in Wilsdruff am Markt 3, sagen wir herzlichen Dank für die wunderschönen Vorschul-T-Shirts. Wir konnten uns eine Farbe aussuchen und Herr Schilling bedruckte die Vorder- und Rückseite mit dem Namen, unserem Schmetterling und mit „Schulkind 2021“. Vielen Dank! Wir sind alle sehr stolz darauf.

Die Schmetterlinge
Frau Böhme und Frau Weigelt

Hurra, hurra, ein Eisauto ist da und hat für Groß und Klein Softeis leckerfein.

Bei herrlichem Sonnenschein und Eisschleckerwetter konnten wir so richtig schlemmen. Als Dankeschön spendierte uns das Softeisauto die Firma „Ludwig exklusiv Wohnraum“. Eine tolle Idee. *Doreén Kirmes*

Anzeige(n)

Wissenswertes

Tischtennis - Ergebnisse der Landesrangliste Top 16

Frieda Scherber konzentriert bei der Aufschlagannahme

Der Sächsische Tischtennis-Verband richtete auch in diesem Jahr traditionell am dritten Septemberwochenende das Ranglistenturnier Top 16 in der Wilsdruffer Saubachtalhalle aus. Gleich fünf Spielerinnen des Regionalligisten der SG Motor Wilsdruff gingen bei den Damen an den Start und stellten ihr Tischtenniskönnen unter Beweis. Alwine Scherber erreichte dabei nach zwei starken Turniertagen einen guten fünften Platz. Dicht gefolgt von ihren Teamkolleginnen Lisa Bormann mit Platz sieben, ihrer Schwester Frieda mit Platz acht, Julia Krieghoff mit Platz neun und Selina Langholz mit Platz elf. Die Wilsdruffer Damen haben sich mit diesen Ergebnissen alle in der höchsten sächsischen Rangliste gehalten und sind automatisch für die Landesmeisterschaften im Januar 2021 qualifiziert.

Turniersiegerin wurde die aus Dorf Wehlen stammende Anna Krieghoff, die nach langjähriger Tischtennispause wieder aktiv zurück ist und seit dieser Saison beim Bundesligisten Leutzscher Füchse in Leipzig spielt. Anna absolviert momentan ihr praktisches Jahr des Medizinstudiums in der Heimatregion und freut sich, dass sie nun auch wieder Zeit für ihre sportliche Leidenschaft hat. Bei den Männern setzte sich ungeschlagen der favorisierte Johann Koschmieder vom TTC Hohenstein-Ernstthal vor Gregor Meinel und dem Drittplatzierten Karl Zimmermann durch.

Ein besonderer Dank für die wiedermal sehr gute Organisation (inklusive Hygienekonzept) geht an unseren Vereinsvorsitzenden Mario Gnannt und Abteilungsleiter Wolfram Niegel sowie an die fleißigen Männer in unserer Abteilung, die sich um den Auf- und Abbau der Halle kümmern.

Lisa Bormann

Herbstferienprogramm im Schülertreff

Die wohlverdienten Herbstferien (19. bis 30. Oktober 2020) stehen vor der Tür und damit es euch nicht langweilig zuhause wird und ihr euch mit Freunden treffen könnt, haben wir uns ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für und mit euch überlegt. Wir haben natürlich versucht, dass für jeden was dabei ist. Spiel, Spaß, Sport und das Schieben einer ruhigen Kugel. Hier ein Überblick der einzelnen Aktionen:

- Montag, 19.10.2020, gemeinsam Kochen
- Dienstag, 20.10.2020, Besuch im Hygiene Museum
- Mittwoch, 21.10.2020, Spieletag
- Donnerstag, 22.10.2020, Tischkicker-Turnier
- Freitag, 23.10.2020, Grillen
- Montag, 26.10.2020, Bowling
- Dienstag, 27.10.2020, Besuch in der Nudelfabrik in Riesa
- Mittwoch, 28.10.2020, Kino im Schülertreff
- Donnerstag, 29.10.2020, Pizza backen
- Freitag, 30.10.2020, Chillen im Schülertreff

Ihr könnt euch bei allen Aktivitäten oder auch nur tageweise beteiligen. Der Anmeldeflyer mit den genauen Zeiten und Kosten ist im Schülertreff und in der Oberschule beim Schulsozialarbeiter Herrn Weniger erhältlich. Für unsere Planung ist es wichtig, dass ihr euch **bis Montag, 5. Oktober 2020, angemeldet habt**. Das

Schülertreff Team freut sich auf eine spannende gemeinsame Zeit.
Kontakt: Petra Böhm und Matthias Weniger, Tel. 035204 3990948, Stiftung Leben und Arbeit, Nossener Straße 4, 01723 Wilsdruff

Der Tharandter Malerweg – wie Künstler Tharandt sahen

Am **10. Oktober 2020** findet die 16. Führung auf dem „Tharandter Malerweg“ statt. Namhafte Künstler der Romantik haben auf über 100 Bildern, Graphiken und Kupferstichen ihre „Spuren“ hinterlassen. Auf dem Rundweg besteht die Möglichkeit, einige dieser Bilder von vor ca. 200 Jahren mit dem heutigen Zustand zu vergleichen. Dabei können die deutlichen Veränderungen zur Kenntnis genommen werden. Beginn 09:30 Uhr am Bahnhof-Parkplatz in Tharandt. Die Rundwanderung beträgt ca. 5 km und ist mittelschwer. Dauer ca. 3,5 Stunden. Bitte festes Schuhwerk und Wetterbekleidung vorsehen. Für Fotofreunde ergeben sich herrliche Herbstmotive. Unkostenbeitrag: EW 5,00 €, Kinder frei. Anmeldung erwünscht: Tel. 035203 2530, E-Mail: moegel_bs@web.de

Rolf Mögel
Gästeführer ERZGEBIRGE

Neues aus der Bücherei

„Der Herbst ist des Jahres schönstes farbiges Lächeln."
Willy Meurer

Der große Pilzatlas – Jean-Louis Lamaison – Pilze sind erstaunliche Lebewesen. Sie haben weder Blätter und Stängel noch Wurzeln und ihre Zellen enthalten kein Chlorophyll, mit dessen Hilfe sie das Kohlendioxid der Luft verwerten könnten. Deshalb hat die Wissenschaft ihnen inzwischen ein selbstständiges Reich neben der Tier- und Pflanzenwelt eingeräumt. Pilze sprechen Auge und Nase an. Wer einmal seinen Blick geschult hat, kann sie fast überall entdecken und sich an ihrer Formenvielfalt erfreuen. Und von der Mykologie zur Mykogastronomie ist es nur ein kleiner Schritt, den die großen Meister der Pilzkunde zur Freude aller schon vor langer Zeit getan haben. Speisepilze sind für Genießer ein Gaumenschmaus. Mit dem Großen Pilz-Atlas werden nicht nur Pilzkundige, sondern auch Laien keine Probleme mehr bei der Pilzbestimmung haben. Auf über 1.000 Farbfotografien und anhand detaillierter Bestimmungsschlüssel werden nahezu 500 heimische Arten mit ihren wichtigsten Merkmalen vorgestellt.

Erlebe den Herbst – Das große Familien-Bastelbuch – Genießen Sie die farbenfrohe Zeit des Jahres: Ob lustige Kastanienmännchen, leuchtende Laternen, gruselige Schreckgestalten oder fröhlich-bunte Fensterbilder - hier finden Sie die schönsten Bastelideen rund um den Herbst in einem Buch vereint.

Besuchen Sie uns auch gern auf unsere Homepage www.bibliothek-wilsdruff.de oder auf Facebook unter Stadtbibliothek Wilsdruff.

Kirchennachrichten

Besondere Veranstaltungen

Wir laden herzlich zum Konzert für 2 Celli am **11. Oktober, 17:00 Uhr,** in die St. Nicolaikirche in Wilsdruff ein. Es spielen Sandra Bohring und Beate Hofmann feinste Klassik und delikate Barockmusik. Echte Filetstückchen sind ihre heiteren Arrangements aus Pop, Latin und Swing. Eintritt 8,00 €, Kinder bis 14 Jahre frei.

Gottesdienste des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

Grumbach	04.10.	09:00 Uhr	Predigtgottesdienst
	11.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst zur Kirchweih
	18.10.	10:15 Uhr	Predigtgottesdienst
Kesselsdorf	04.10.	10:15 Uhr	Predigtgottesdienst (K)
	18.10.	09:00 Uhr	Predigtgottesdienst
	25.10.	10:15 Uhr	Predigtgottesdienst mit Taufgedächtnis (K)
Limbach	25.10.	10:15 Uhr	Predigtgottesdienst
Sachsdorf	11.10.	14:00 Uhr	Bibelstunde der LKG
	25.10.	09:00 Uhr	Predigtgottesdienst
Wilsdruff	04.10.	09:30 Uhr	Erntedankgottesdienst
	11.10.	10:00 Uhr	Familienkirche
	13.10.	10:30 Uhr	Gottesdienst in der K&S Seniorenresidenz
	25.10.	09:00 Uhr	Predigtgottesdienst
	27.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Katharinenhof
			(K) = Kindergottesdienst

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mohorn, Herzogswalde, Blankenstein, Helbigsdorf

04.10.	08:30 Uhr	Mohorn
	10:00 Uhr	Blankenstein mit Abendmahl
11.10.	08:30 Uhr	Helbigsdorf
	10:00 Uhr	Herzogswalde
18.10.	10:00 Uhr	Mohorn
25.10.	10:00 Uhr	Helbigsdorf Kirchweihgottesdienst
	10:00 Uhr	Herzogswalde Kirchweihgottesdienst
31.10.	09:30 Uhr	Regionalgottesdienst in Pesterwitz

Abendmahl wieder je nach Gesetzeslage

Anzeige(n)

Informationen aus den Ortsteilen

Braunsdorf/Kleinopitz/Oberhermsdorf

Ortschaftsratssitzung

Am **5. Oktober 2020**, findet **19:00 Uhr**, in Braunsdorf im Vereinshaus der SG 90 Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 29, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Alle Bürger unserer Ortsteile sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Rainer Rechenberger, Ortsvorsteher

Braunsdorfer Senioren-Veranstaltungen weiterhin abgesagt

Liebe Seniorinnen und Senioren, wegen der Corona-Pandemie müssen wir leider unsere geplanten Veranstaltungen im Oktober absagen. Die derzeitige Corona-Schutzverordnung sieht für Vereinsfeiern bis 50 Personen strenge Abstands- und Hygieneregeln vor. In unserem Vereinshaus einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Menschen einzuhalten, wäre nur mit sehr wenigen Seniorinnen und Senioren möglich. Wir wollen aber, wie immer, gemeinsam feiern und erinnern uns gern an unser so beliebtes Weinfest im vergangenen Jahr. Weit über 50 Seniorinnen und Senioren hatten mit Vera Münzberger und Lutz Wellner gesungen, geschunkelt und geklatscht. Das ist dieses Jahr nicht möglich. Wir freuen uns heute schon aufs nächste Jahr!
Unsere Geburtstagskinder feierten jährlich im April und Oktober. Dieses Jahr wollten wir alle gemeinsam im Oktober feiern. Doch auch diese Geburtstagsfeier fällt für 2020 aus.
Ob unsere Veranstaltungen ab November 2020 wieder möglich sind, ist ungewiss. Ab dem 3. November 2020 wird es eine neue Corona-Schutzverordnung geben und danach können wir entscheiden.
Das Dorfgemeinschaftshaus ist für Familienfeiern geöffnet.

Bleibt alle gesund! Sigrid Hager

Grumbach

Ortschaftsratssitzung

Am **1. November 2020**, findet **19:00 Uhr**, im Rathaus Grumbach, Tharandter Straße 1, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Steffen Fache, Ortsvorsteher

Grumbach

Neues vom KKK

Nun ist der September auch schon wieder vorbei. Wir nähern uns mit großen Schritten der karnevalistischen Zeit. Wie kann der Fasching unter Corona-Bedingungen aussehen? Wird es überhaupt Veranstaltungen geben? Einige Vereine haben sich bereits jetzt dazu entschlossen, ihre komplette Saison 2020/21 abzusagen. Wir jedoch konnten im März bereits Veranstaltungen unter Auflagen durchführen. Somit haben wir erste Erfahrungen mit Hygienekonzepten und Antragsverfahren sammeln können. Inzwischen haben sich die Situationen noch weiter verändert. Uns allen ist klar, dass es Faschingsveranstaltungen, wie wir sie kennen, in diesem Jahr nicht geben kann. Aus diesem Grund haben wir uns vereinsintern ein Konzept erarbeitet, wie wir dennoch unsere Auftaktveranstaltungen umsetzen könnten. Natürlich ist zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche Zusage nicht möglich, da es viele Faktoren gibt, welche wir nicht beeinflussen können. Jedoch haben und werden wir alles dafür tun, um unsere Veranstaltungen stattfinden zu lassen. Wir drücken also kräftig die Daumen.

Ihr könnt bereits unter unserer Hotline 035204 5088 Karten für den 14. und 21. November 2020 reservieren. Die reservierten Karten werden für euch am Veranstaltungsabend an der Abendkasse hinterlegt. Nur wenn die Veranstaltungen stattfinden, bezahlt ihr auch die Karten an der Abendkasse. Also macht davon Gebrauch, denn wir werden sicher nur eine begrenzte Personenzahl bei uns empfangen dürfen. Abgesehen davon, wäre es für uns natürlich wichtig zu wissen, wie groß euer Interesse an unserem „Maskenball" ist, damit wir gut planen können. Wie immer gibt es ein ganz eigenständiges Programm zu unseren Auftaktveranstaltungen. Außerdem erwarten euch die DJs Robert Drechsler und DJ Fox Show Jörg Wätzig zu eurer musikalischen Unterhaltung.

Bleibt alle gesund. Wir sehen uns!
Euer Karnevalsklub Kesselsdorf e. V.

Informationen aus den Ortsteilen

Helbigsdorf/Blankenstein

Ortschaftsratssitzung

Am **26. Oktober 2020**, findet **19:00 Uhr**, in der Alten Schule in Blankenstein, Kirchweg 6, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Karla Horn, Ortsvorsteherin

Herzogswalde

Ortschaftsratssitzung

Am **5. Oktober 2020**, findet **20:00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Herzogswalde, Am Rosengarten 1 a, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Steffen Christof, Ortsvorsteher

Kaufbach

Ortschaftsratssitzung

Am **5. Oktober 2020**, findet **19:30 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Kaufbach, Oberstraße 15, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Holger Vogt, Ortsvorsteher

Anzeige(n)

Kesselsdorf

Ortschaftsratssitzung

Am **2. November 2020**, findet **19:00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Kesselsdorf, Schulstraße 2, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Dietmar Freund, Ortsvorsteher

Einladung zum Seniorennachmittag

Der Arbeitskreis der Seniorenbetreuung Kesselsdorf lädt am **Mittwoch, 7. Oktober 2020, 15:00 Uhr,** in das Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2, zu einem geselligen Beisammensein ein. Anschließend wird uns die Wilsdruffer Tanzgruppe überraschen.
Die Arbeitsgruppe der Seniorenbetreuung Kesselsdorf

Limbach/Birkenhain

Ortschaftsratssitzung

Am **28. Oktober 2020**, findet **19:00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Limbach, Zur Alten Schule 7, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

Dieter Kriegelstein, Ortsvorsteher

Mohorn/Grund

Ortschaftsratssitzung

Am **27. Oktober 2020**, findet ab **19:00 Uhr**, im Rathaus Mohorn, Freiberger Straße 88, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Aufgrund der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Platzanzahl begrenzt.

André Börner, Ortsvorsteher

Besondere Jubiläen

Herzlichen Glückwunsch zur Eisernen Hochzeit

Anita und Walter Brandes aus Mohorn am 17.09.

Herzlichen Glückwunsch zur Diamantenen Hochzeit

Gerda und Günter Leisner aus Wilsdruff am 17.09.

Bürgermeister Ralf Rother gratulierte unseren ältesten Bürgern zum Geburtstag

Helmuth Brendel aus Mohorn zum **90. Geburtstag** am 09.09.

Margarete Mehner aus Limbach zum **91. Geburtstag** am 17.09.

Günter Standop aus Wilsdruff zum **90. Geburtstag** am 17.09.

Hildegard Berger aus Herzogswalde zum **95. Geburtstag** am 18.09.

Irmgard Zuschke aus Kesselsdorf zum **90. Geburtstag** am 11.09.

Elisabeth Tobias aus Wilsdruff zum **91. Geburtstag** am 19.09.

Anzeige(n)

Unsere Jubilare des Monats

01.10.	Christine-Brigitte Böhme	aus Kesselsdorf	zum 75.
01.10.	Johanna Eckhold	aus Helbigsdorf	zum 79.
01.10.	Eva Maria Peters	aus Helbigsdorf	zum 77.
01.10.	Heinz Reiß	aus Wilsdruff	zum 84.
02.10.	Horst-Dieter Clemens	aus Herzogswalde	zum 82.
02.10.	Verena Fuchs	aus Wilsdruff	zum 78.
02.10.	Ruth Hausmann	aus Helbigsdorf	zum 84.
02.10.	Sigrid Krumbiegel	aus Kesselsdorf	zum 74.
02.10.	Reinhard Lehmann	aus Wilsdruff	zum 70.
02.10.	Wolfgang Rost	aus Wilsdruff	zum 89.
02.10.	Siglinde Schmidt	aus Wilsdruff	zum 90.
02.10.	Christa Springer	aus Wilsdruff	zum 81.
02.10.	Klaus Wunderlich	aus Wilsdruff	zum 73.
03.10.	Jürgen Funfack	aus Kesselsdorf	zum 79.
03.10.	Karl Hamann	aus Oberhermsdorf	zum 95.
03.10.	Alexander Riedel	aus Herzogswalde	zum 84.
04.10.	Inge Günther	aus Kesselsdorf	zum 74.
04.10.	Veronika Habelt	aus Kesselsdorf	zum 77.
04.10.	Erika Müller	aus Helbigsdorf	zum 89.
04.10.	Rolf Pappelbaum	aus Grumbach	zum 76.
04.10.	Doris Wölfel	aus Kesselsdorf	zum 85.
05.10.	Margaretha Blasius	aus Kleinopitz	zum 87.
05.10.	Rosemarie Gießner	aus Wilsdruff	zum 81.
05.10.	Günter Grosa	aus Wilsdruff	zum 80.
05.10.	Katharina Kastner	aus Wilsdruff	zum 82.
05.10.	Sieglinde Kirchhof	aus Limbach	zum 80.
05.10.	Helga Kutschick	aus Wilsdruff	zum 90.
05.10.	Gerd Müller	aus Kesselsdorf	zum 72.
06.10.	Christa Bräuer	aus Oberhermsdorf	zum 87.
06.10.	Joachim Falz	aus Wilsdruff	zum 86.
06.10.	Elke Simon	aus Grumbach	zum 70.
07.10.	Sigrid Fleischer	aus Oberhermsdorf	zum 84.
07.10.	Reiner Friebel	aus Blankenstein	zum 82.
07.10.	Annerose Kilian	aus Herzogswalde	zum 75.
07.10.	Bernd Kleine	aus Wilsdruff	zum 76.
07.10.	Maria Meseberg	aus Wilsdruff	zum 83.
08.10.	Erika Brandt	aus Blankenstein	zum 78.
08.10.	Eveline Trobisch	aus Wilsdruff	zum 82.
09.10.	Leopold Klemz	aus Wilsdruff	zum 94.
09.10.	Annette Markert	aus Kesselsdorf	zum 73.
09.10.	Rainer Nagel	aus Kesselsdorf	zum 78.
09.10.	Rita Postler	aus Kesselsdorf	zum 71.
09.10.	Edith Roch	aus Helbigsdorf	zum 79.
09.10.	Ruth Sommer	aus Grumbach	zum 94.
10.10.	Barbara Börmel	aus Limbach	zum 78.
10.10.	Herta Gruber	aus Wilsdruff	zum 83.
10.10.	Bernd Otto	aus Grumbach	zum 72.
10.10.	Hans-Dieter Seidel	aus Wilsdruff	zum 71.
11.10.	Christa Müller	aus Wilsdruff	zum 84.
11.10.	Dieter Naumann	aus Oberhermsdorf	zum 79.
11.10.	Klaus Walther	aus Kesselsdorf	zum 80.
11.10.	Renate Werner	aus Kesselsdorf	zum 75.
12.10.	Heinz Börner	aus Wilsdruff	zum 84.
12.10.	Heidemarie Fuchs	aus Wilsdruff	zum 78.
12.10.	Werner Hoffmann	aus Grund	zum 70.
12.10.	Eberhard Neubert	aus Wilsdruff	zum 72.
12.10.	Werner Wittwer	aus Kesselsdorf	zum 86.
13.10.	Lothar Fischer	aus Kleinopitz	zum 80.
14.10.	Gitta Schlesier	aus Oberhermsdorf	zum 81.
14.10.	Christine Schmidt	aus Grumbach	zum 73.
14.10.	Renate Starke	aus Kleinopitz	zum 78.

Anzeige(n)

Arztbereitschaft – Nur noch über diese Nummer!

Ab sofort gilt eine neue kostenlose Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Anrufer wird automatisch mit dem nächstliegenden Bereitschaftsdienst verbunden.

116117

Bei **lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen** gilt weiter die Notrufnummer **112**.

Apothekenbereitschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

01.10.	Apotheke Rabenau	08.10.	Grund-Apotheke Freital
02.10.	Apotheke Klingenberg	09.10.	Bären-Apotheke Freital
03.10.	Apotheke Possendorf	10.10.	Stadt-Apotheke Freital
04.10.	Apotheke Bannewitz	11.10.	Windberg-Apotheke Freital
05.10.	Löwen-Apotheke Dippoldiswalde	12.10.	Central-Apotheke Freital
06.10.	Löwen-Apotheke Wilsdruff	13.10.	Glückauf-Apotheke Freital
07.10.	Heide-Apotheke Dippoldiswalde	14.10.	Stern-Apotheke Freital

Anschriften: Bären-Apotheke Freital, Dresdner Str. 287, 0351 6494753 • Stadt-Apotheke Freital, Dresdner Str. 229, 0351 6491335 • Windberg-Apotheke Freital, Dresdner Str. 209, 0351 6493261 • Central-Apotheke Freital, Dresdner Str. 111, 0351 6491508 • Stern-Apotheke Freital, Glück-Auf-Str. 3, 0351 6502906 • Sidonien-Apotheke Tharandt, Roßmäßlerstr. 32, 035203 37436 • Raben-Apotheke Rabenau, Nordstr. 1, 0351 6495105 • Löwen-Apotheke Wilsdruff, Markt 15, 035204 48049 • Wilandes-Apotheke Wilsdruff, Nossener Str. 18, 035204 274990 • Grund-Apotheke Freital, An der Spinnerei 8, 0351 6441490 • Glückauf-Apotheke Freital, Dresdner Str. 58, 0351 6491229 • Apotheke Kesselsdorf, Steinbacher Weg 11, 035204 394222 • Apotheke im Gutshof Pesterwitz, Gutshof 2, 0351 6585899 • St. Michaelis-Apotheke Mohorn, Freiberger Str. 79, 035209 29265 • Winckelmann-Apotheke Bannewitz, Wietzendorfer Straße 6, 0351 4015987 • Heide-Apotheke am Krankenhaus Dippoldiswalde, Rabenauer Straße 9, 03504 620969 • Flora-Apotheke Klingenberg, Bahnhofstr. 3 a, 035202 50250 • Berg-Apotheke Possendorf, Hauptstr. 18, 035206 21306 • Löwen-Apotheke Dippoldiswalde, Kirchplatz 2, 03504 612405

Notrufe

- Notruf Polizei 110
- Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst 112
- Krankenhaus Freital, Bürgerstraße 0351 64660
- Polizei Freital, Dresdner Straße 0351 647260
- Hilfe für Frauen in Not (24 Stunden) 03731 22561
  Frauenschutzhaus Freiberg
- Gasstörung 0351 50178880
- ENSO-Stromstörungen 0351 50178881
- Giftnotruf 0361 730730
- Wasser (außer Mohorn, Grund, Herzogswalde)
  ETBH 035204 779469
- Wasser (nur für Mohorn, Grund, Herzogswalde)
  TWZ Weißeritzgruppe 035202 510421
- Fragen zur Wasserqualität 0351 205853540
- Abwasser, Störungen Abwasserkanalnetz 0351 8222222

Anzeige(n)